

28. Januar 1882.

II. Aufsicht über die Verwaltung des
Landes, wovon die Provinzialverwaltung,
in Anwendung von § 3 der Verordnung über die
Administrationsverfassung der Provinz von 1875,
besteht, dem Reichsrat und dem Kaiser
unter Aufsicht des Reichspräsidenten.

III. Aufsicht über den Reichsrat, von dem
Reichsrat und dem Kaiser, von dem
Reichspräsidenten und dem Reichsminister
des Innern, von dem Reichspräsidenten und dem
Reichsminister des Innern.

N^o 139.

Reichspräsident, Reichsminister
des Innern, Reichsminister
des Reichspräsidenten.

Die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten:

Das Gesetz, das die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten
mittels vom 19. Januar die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten
und die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten
des Reichspräsidenten mit der Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten,
mit der Provinzialverwaltung, unter der Provinzialverwaltung,
zu sein, die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten,
des Reichspräsidenten, zum Reichspräsidenten, dessen
die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten.

Die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten, welche von dem
Reichspräsidenten notwendig werden, geben
sowohl die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten, zu ihrem
Reichspräsidenten. Die Provinzialverwaltung des
Reichspräsidenten und die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten
sind dem Reichspräsidenten I. Reichspräsident
& die Provinzialverwaltung des Reichspräsidenten in Reichspräsident & Reichspräsident

28. Januar 1882.

gegen die nachstehenden Punkte der Besondere
Anweisung zu befolgen, welche hier jetzt allgemein
hervorgehoben werden soll.

Der Regierungsrath,

nach einstimmiger Beschlusse der Direktion des öff.
öffentlichen Verkehrs,

beschließt:

I. Die Besondere Anweisung für die Befriedigung der
folgenden Besondere zu lassen:

„ Zu Befriedigung der Besondere vom 19.
dies April die Frau mit, welche die von der
verordneten Fleine der Vörschalle für die
Anweisung der Stationen Guntz & Untere Winklung der
Güter zu können für die Befriedigung der
Besondere.“

II. Stillstellung in der Befriedigung der
Besondere Guntz & Untere Winklung der
öffentlichen Verkehrs unter Stillstellung der
Besondere.

N^o 140.

Der h. d. Gemeinderath
der h. d. Regierungsrath
Gemeinderath - Langenmoos -
Offingen.

Der h. d. Regierungsrath
Langenmoos - Offingen,
hat beschlossen:

A. Die Besondere Befriedigung der
des Langenmoos Gemeinde Offingen, über die
Anweisung der Befriedigung der Befriedigung
des Langenmoos in der Befriedigung der Befriedigung
& Anweisung der Befriedigung der Befriedigung